

# Sitzungsvorlage Nr. 008/05



<i>Fachbereich</i> Öffentliche Sicherheit und Ordnung	<i>Datum</i> 01.01.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Warminski-Leitheußer, Gabriele	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Kreisausschuss	11.01.2005	öffentlich
Kreistag	11.01.2005	öffentlich

<i>Betreff</i> Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen vom 12.08.1993 und Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht auf die Fa. SNP Icker GmbH & Co. KG, Belm-Icker, Kreis Osnabrück
--

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2011	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

## Beschlussvorschlag

“Der Kreistag beschließt die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen vom 12.08.1993 und die Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht der im Kreis Unna anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse auf die Fa. SNP Icker GmbH & Co. KG, Belm-Icker, Kreis Osnabrück.

## Begründung der Vorlage

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 3 des Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl I. S. 82) in Verbindung mit § 1 des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes vom 15.07.1976 (GV NW S. 267) in derzeit geltender Fassung, zur Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse verpflichtet.

Der Kreis Soest hat am 12.08.1993 als der Kreis, in dem sich die Sammelstelle Bad Sassendorf-Lohne der Firma SNP Icker GmbH & Co. KG, Belm-Icker, Kreis Osnabrück, befindet, mit den Nachbarkreisen Kreis Unna, Hochsauerlandkreis und der Stadt Hamm eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. In dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der Kreis Soest die

## Datum /Unterschrift

<i>Landrat</i>	<i>Dezernent / in</i>	<i>Fachbereichsleiter / in</i>	<i>Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in</i>

Verpflichtung übernommen, alle mit der Durchführung der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt anfallenden Aufgaben für die Vertragspartner durchzuführen.

Der Kreis Soest hat mit Zustimmung der beteiligten Kommunen Kreis Unna, Hochsauerlandkreis und der kreisfreien Stadt Hamm mit dem Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Belm-Icker einen Vertrag zur Tierkörperbeseitigung mit Wirkung vom 01.07.1993 abgeschlossen.

Im Jahre 2002 sind der Hochsauerlandkreis und die Stadt Hamm im Einvernehmen mit den verbleibenden Kreisen Unna und Soest aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgeschieden und haben die Tierkörperbeseitigungspflicht für ihre Gebiete der Firma SNP GmbH & Co. KG übertragen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 23.07.2002 eine entsprechende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genehmigt.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht hat für die Fleischwirtschaft den Vorteil, dass die Tierkörperbeseitigungsanstalt bei ihren Entgeltrechnungen die Mehrwertsteuer separat ausweisen darf und vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges haben. Gegenüber der bisherigen Gebührenerhebung vermindern sich dadurch die Entsorgungskosten für die Betriebe um ca. 10 %.

Die beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte haben fortan keine Gebührensatzung mehr zu beschließen, sondern die Preise bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Bezirksregierung.

Am 01.01.2004 sind neue EU-rechtliche Vorschriften für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen in Kraft getreten, die eine 25 %ige Beteiligung der Landwirte an den Beseitigungskosten für Tierkörper vorsehen (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen – 2002/C324/02-). Diese Vorgabe der EU wurde durch eine entsprechende Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Die Zahlung des 25 %igen Anteils der Landwirte an den Beseitigungskosten soll durch ein Inkassoverfahren der Tierseuchenkasse in Nordrhein-Westfalen erfolgen. Ein solches Inkassoverfahren ist jedoch aus rechtlichen Gründen nur für Kreise möglich, die ihre Tierkörperbeseitigungspflicht auf den entsprechenden Unternehmer übertragen haben. Für den Kreis Unna bedeutet dies, dass für das Jahr 2004 der 25 %-Anteil durch Gebührenbescheide des Kreises Unna von den Landwirten direkt einzufordern ist. Dies stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar.

Aus den vorgenannten Gründen sollte nunmehr auch im Kreis Unna die Tierkörperbeseitigungspflicht auf die Firma SNP Icker GmbH & Co. KG übertragen werden.

Das z. Z. im parlamentarischen Verfahren befindliche Gesetz zur Ausführung des "Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz" wird stringente Regelungen für die Prüfung der durch die Tierkörperbeseitigungsunternehmen vorzulegenden Preislisten enthalten. Da auch in Zukunft die Tierkörperbeseitigung nicht unerhebliche Kosten für die beseitigungspflichtige Körperschaft verursachen wird und eine entsprechende Defiziterstattung an das beliehene Unternehmen nach sich zieht, ist eine wirksame Preiskontrolle, vor allen Dingen unter dem Gesichtspunkt zunehmender Monopolisierung, besonders wichtig, um die Kreise nicht über Gebühr zu belasten.

Der Kreistag des Kreises Soest hat am 16.12.2004 beschlossen, die Beseitigungspflicht der im Kreisgebiet Soest anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse auf die Fa. SNP Icker GmbH & Co. KG, Belm-Icker zu übertragen. Gleichzeitig wurde der Auflösung der

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen vom 12.08.1993 zugestimmt. Die Auflösung dieser Vereinbarung setzt ein beiderseitiges Einvernehmen der beteiligten Vertragspartner Soest und Unna voraus. Aus diesem Grund hat der Kreis Soest den Kreis Unna mit Schreiben vom 25.10.2004 gebeten, einer möglichst raschen Auflösung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine entsprechende Beschlussfassung des Kreistages zuzustimmen.

Der Bezirksregierung Arnberg liegt bereits der Antrag der Fa. SNP Icker GmbH & Co, Belm-Icker vor, ihr die Übertragung der Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG zum 01.01.2005 für das Gebiet des Kreises Soest zu übertragen. Die Bezirksregierung Arnberg bittet deshalb mit Schreiben vom 05.01.2005 um eine baldige Entscheidung über die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

*Anlage*

((ABES))